# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: careox Stallreiniger
Erstellt am: 30.03.2016 Version: 4.0
Überarbeitet am: 01.12.2021 Ersetzt alle vorherigen Versionen.

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

**1.1 Produktidentifikator**

Handelsname: careox Stallreiniger
Schlüsselnummer: 2014
UFI: AXJ5-H0VX-400U-28JW

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigungsmittel
Von anderen Verwendungen wird abgeraten, da hierfür keine relevanten Informationen verfügbar sind.

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

German-Oekotec GmbH & Co. KG
Osnabrücker Straße 133
D-49324 Melle
www.german-oekotec.de

Telefon: +49 (0) 5422 / 91011-7
Telefax: +49 (0) 5422 / 91011-99
E-Mail: post@german-oekotec.de

**1.4 Notrufnummer**

GIZ-Nord-Notfallnummer (24 Stunden / Tag): +49 (0) 551 / 19240

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
Entfällt

**2.2 Kennzeichnungselemente**

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Gefahrenpiktogramme:
Entfällt

Signalwort:
Entfällt

Gefahrenhinweise:
Entfällt

Sicherheitshinweise:
Entfällt

Ergänzende Gefahreninformationen (EU):
Entfällt

**2.3 Sonstige Gefahren**

Das Gemisch enthält keine Komponenten, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

**3.2 Gemische**
Gemisch aus angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen. Enthält Komponenten unterhalb berichtspflichtiger Mengen.

| Identifikations-nummer | Bestandteil en / de | Einstufung gemäß (EG) Nr. 1272/2008 | SCL, M-Faktor | Gehalt in Gew.-% |
|---|---|---|---|---|
| CAS: 68515-73-1<br>EG: 500-220-1<br>Index: ---<br>REACH: 01-2119488530-36 | D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides / Alkylpolyglycoside (C8-C10) | Eye Dam. 1 H318 | H318: c ≥ 3%<br>H319: 1% ≤ c < 3% | < 1 |
| CAS: 1310-73-2<br>EG: 215-185-5<br>Index: 011-002-00-6<br>REACH: 01-2119457892-27 | Sodium Hydroxide / Natriumhydroxid | Met Corr. 1 H290<br>Skin Corr. 1A H314 | H290: c ≥ 0,5%<br>H314: c ≥ 2%<br>H315: 0,5% ≤ c < 2%<br>H319: 0,5% ≤ c < 2% | < 0,5 |

Der Wortlaut der angeführten Hinweise:

| | |
|---|---|
| H290 | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**
Allgemeine Hinweise:
Verunreinigte, durchtränkte Kleidung entfernen. Lagerung und Transport bewusstloser Personen in der stabilen Seitenlage.

Nach Einatmen:
Für ausreichend Frischluft sorgen. Bei Unwohlsein, Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:
Mit reichlich Wasser abspülen. Nicht einreiben. Bei anhaltender Reizung Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:
Mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lid spülen, ggf. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:
Mund mit Wasser ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser trinken. Arzt konsultieren.

**4.2 Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen**
Keine bekannt.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**
Keine relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

**5.1 Löschmittel**
Geeignete Löschmittel:
Wasser(Sprühstrahl), Kohlendioxid, Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum. Feuerlöschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl (Gefahr der Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers).

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**
Beim Brand können gefährliche Gase entstehen: Kohlenstoffoxide.

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**
Für größere Mengen: aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen und auftretende Dämpfe niederschlagen. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen-, Grundwasser und Erdreich vermeiden. Schutzausrüstung dem Umgebungsbrand abstimmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Für ausreichende Belüftung sorgen und Augenkontakt vermeiden.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen**
Eindringen des Produktes und größerer Mengen verunreinigten Waschwassers in Gewässer und Grundwasser vermeiden. Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörden informieren.

**6.3 Methode und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Für größere Mengen: Produkt abpumpen oder mit geeignetem Universalbindern aufnehmen. Reste des ausgetretenen Materials mit neutralisierendem, unbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und gemäß örtlicher Bestimmungen entsorgen.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
Informationen zur sicheren Handhabung – Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung – Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung – Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Hinweise zum sicheren Umgang:
Gebinde nicht offenstehen lassen. In gut belüfteten Räumen arbeiten und Einatmen von Dämpfen vermeiden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen. Nach Gebrauch und vor Pausen die Hände waschen. Nicht essen, trinken oder rauchen. Übliche Vorsichtsmaßnahmen zum Umgang mit Chemikalien befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Schutz der Umwelt:
Auf festem / versiegelten / chemikalienbeständigen Untergrund arbeiten und lagern. Abschnitt 12 beachten. Gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen (Abschnitt 13).

**7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Angaben zu den Lagerbedingungen:
Im Originalgebinde lagern und Behälter dicht verschlossen halten. Vor direkter Sonnenbestrahlung, Hitze und Frost schützen.

Empfohlene Lagertemperatur:
Raumtemperatur.

Zusammenlagerungshinweise:
Getrennt von Reduktionsmitteln, Oxidationsmitteln, Säuren und Basen lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:
Möglichst im Originalgebinde aufbewahren oder in geschlossenen Behältern, die dem Originalgebinde entsprechen. Gut verschlossen an einem trockenen, belüfteten Ort aufbewahren. Entfernt von Zünd- und Wärmequellen lagern.

Lagerklasse:
LGK 12 Nicht brennbare Flüssigkeit (optionale Zuordnung gemäß TRGS 510).

**7.3 Spezifische Endanwendungen**
Außer den in Abschnitt 1.2. angegebenen Anwendungen sind keine weiteren Verwendungen vorgesehen.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

**8.1 Zu überwachende Parameter**
Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
DNEL-Werte: 68515-73-1 Alkylpolyglycoside (C8-C10)
oral (Verbraucher): 35,7 mg/kg bw/day (Langzeit, systemische Wirkung)
dermal (Arbeitnehmer): 595000 mg/kg bw/day (Langzeit, systemische Wirkung)
dermal (Verbraucher): 357000 mg/kg bw/day (Langzeit, systemische Wirkung)
inhalativ (Arbeitnehmer): 420 mg/m³ (Langzeit, systemische Wirkung)
inhalativ (Verbraucher): 124 mg/m³ (Langzeit, systemische Wirkung)

PNEC-Werte: 68515-73-1 Alkylpolyglycoside (C8-C10)
Wasser (Süßwasser): 0,176 mg/l
Wasser (Meerwasser): 0,0176 mg/l
Sediment (Süßwasser): 1,516 mg/kg dw
Sediment (Meerwasser): 0,152 mg/kg dw

DNEL-Werte: 1310-73-2 Natriumhydroxid
dermal (Arbeitnehmer): < 2 % wt. (Akut, lokale Wirkung)
inhalativ (Arbeitnehmer): 1 mg/m³ (Langzeit, lokale Wirkung)

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Es sind die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien zu beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Berührung mit den Augen vermeiden. Hände nach Kontakt waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Gase / Dämpfe / Aerosole / Staub nicht einatmen.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung: Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und Menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit dem Lieferanten abgeklärt werden.

Augen-/ Gesichtsschutz:
Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich. Bei Tätigkeiten mit Spritzgefahr wird der Gebrauch einer Schutzbrille empfohlen.

Handschutz:
Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich. Bei häufigem oder langanhaltendem Hautkontakt ist das Tragen von Schutzhandschuhen oder die Verwendung von Hautschutzcreme empfohlen.

Sonstiger Hautschutz:
Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich.

Atemschutz:
Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich. Atemschutz ist bei unzureichender Belüftung und bei Aerosol- oder Nebelbildung erforderlich.

Thermische Gefahren:
Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Siehe Abschnitte 6 und 7.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

| | |
|---|---|
| Aggregatzustand | flüssig |
| Farbe | farblos |
| Geruch | seifig |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt | keine Angaben vorhanden |
| Siedepunkt | 90 - 100 °C |
| Entzündbarkeit | Produkt ist nicht entzündbar |
| Untere und obere Explosionsgrenze | Produkt ist nicht explosionsgefährlich |
| Flammpunkt | Produkt ist nicht brennbar |
| Zündtemperatur | Produkt ist nicht entzündlich |
| Zersetzungstemperatur | keine Angaben vorhanden |
| pH-Wert (bei 25 °C) | 12 - 13 (100%) |
| Kinematische Viskosität | keine Angaben vorhanden |
| Löslichkeit in Wasser | vollständig mischbar |
| Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser) | keine Angaben vorhanden |
| Dampfdruck | keine Angaben vorhanden |
| Dichte | keine Angaben vorhanden |
| Relative Dampfdichte | keine Angaben vorhanden |

**9.2 Sonstige Angaben**
Keine relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

**10.1 Reaktivität**
Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung (Abschnitt 7) sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

**10.2 Chemische Stabilität**
Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung (Abschnitt 7) ist das Gemisch chemisch stabil.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**
Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung (Abschnitt 7) sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Heftige Reaktion mit Reduktionsmitteln, Oxidationsmitteln, Säuren und Basen möglich.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**
Zündquellen und hohe Temperaturen vermeiden, da thermische Zersetzung möglich ist. Nicht dauerhaft über 25°C oder bei Frost lagern. Vor direkter Sonnenbestrahlung schützen.

**10.5 Unverträgliche Materialien**
Starke Oxidationsmittel.

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**
Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung (Abschnitt 7) sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität:
Es liegen keine quantitativen Daten zur Toxizität des Gemisches vor. Die folgenden einstufungsrelevanten Werte beziehen sich auf die Bestandteile des Gemisches.

68515-73-1 Alkylpolyglycoside (C8-C10)
oral LD50 > 5000 mg/kg (Ratte) (OECD-Richtlinie 401)
dermal LD50 > 2000 mg/kg (Kaninchen) (OECD-Richtlinie 402)

Ätz- / Reizwirkung auf die Haut:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Häufiger oder länger andauernder Hautkontakt kann die Haut entfetten und austrocknen, was zu Hautbeschwerden und Hautentzündungen (Dermatitis) führen kann.

Schwere Augenschädigung / -reizung:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Bei ungelüfteten Räumen sind Atemwegsreizungen bei konzentrierten Dämpfen möglich.

Keimzellmutagenität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**11.2 Angaben über sonstige Gefahren**
Endokrinschädliche Eigenschaften:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien gemäß Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 erfüllen.

Sonstige Angaben:
Entfällt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

**12.1 Toxizität**
Zu dem Gemisch liegen keine toxikologischen Befunde vor. Die nachfolgenden Informationen der Bestandteile beziehen sich auf die unverdünnten Reinstoffe in 100%iger Konzentration. Die Verdünnung im Gemisch senkt das Gefahrenpotential. Das Gemisch ist gemäß Abschnitt 2 eingestuft.

Aquatische Toxizität:
68515-73-1 Alkylpolyglycoside (C8-C10)
LC50 / 96h: 126 mg/l (Fische) (OECD 203)
EC50 / 48h >100 mg/l (Großer Wasserfloh (Daphnia magna)) (OECD 202)
EC50 / 72h: 27,22 mg/l (Scenedesmus subspicatus) (OECD 201)
NOEC: 1-10 mg/l (Brachydanio rerio) (OECD-Richtlinie 204)
NOEC: 1-10 mg/l (Großer Wasserfloh (Daphnia magna)) (OECD-Richtlinie 202, Teil 2)
EC10: 1,76 mg/l (Großer Wasserfloh (Daphnia magna)) (21 d)

1310-73-2 Natriumhydroxid
EC50 / 48h: 40,4 mg/l (Krustentiere)
LC50 / 96h: 196 mg/l (Fische)

Ökotoxische Hinweise:
68515-73-1 Alkylpolyglycoside (C8-C10)
Atmungshemmung kommunalen Belebtschlamms:
EC50 > 10 - 100 mg/l (Scenedesmus subspicatus) (Richtlinie 88/302/EWG, Teil C, S. 89)

EC0 > 100 mg/l (Pseudomonas putida) (OECD-Richtlinie 209)

1310-73-2 Natriumhydroxid
Schadwirkung auf Fische, Plankton und festsitzende Organismen durch pH-Verschiebung möglich. Keine Hemmung der Aktivität von Abwasserbakterien nach der Neutralisation. Der Stoff ist eine Base. Vor Einleiten von Abwasser in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich. Der Stoff verursacht keine biologische Sauerstoffzehrung. Nach Neutralisation ist nur noch die relativ geringe Schadwirkung der entstandenen Salze vorhanden. Wird nicht neutralisiert, so ist der pH-Wert zu beachten. Die toxische Wirkung für Fische und Bakterien beginnt unterhalb pH-Wert = 6 bzw. oberhalb pH-Wert = 9.

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**
Die organischen Komponenten / Tenside in diesem Gemisch sind leicht biologisch abbaubar. Für die anorganischen Bestandteile in diesem Gemisch sind die Methoden der biologischen Abbaubarkeit nicht anwendbar.

68515-73-1 Alkylpolyglycoside (C8-C10)
OECD 301 F: 90 %

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**
Für das Gemisch sind keine relevanten Informationen verfügbar. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Bestandteile des Gemisches.

68515-73-1 Alkylpolyglycoside (C8-C10)
Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten. (log P(o/w) < 1).

1310-73-2 Natriumhydroxid
Keine Bioakkumulation zu erwarten.

**12.4 Mobilität im Boden**
Für das Gemisch sind keine relevanten Informationen verfügbar. Die nachfolgenden Informationen der Bestandteile beziehen sich auf die unverdünnten Reinstoffe in 100%iger Konzentration. Die Verdünnung im Gemisch senkt das Gefahrenpotential. Das Gemisch ist gemäß Abschnitt 2 eingestuft.

68515-73-1 Alkylpolyglycoside (C8-C10)
Darf nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen. Wassergefährdungsklasse 1 (gemäß AwSV Selbsteinstufung, schwach wassergefährdend).

1310-73-2 Natriumhydroxid
Eine Adsorption im Boden ist nicht zu erwarten. Darf nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen. Wassergefährdungsklasse 1 (gemäß AwSV Selbsteinstufung, schwach wassergefährdend).

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung**
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

**12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**
Dieses Gemisch hat für Nichtzielorganismen keine relevanten endokrinschädigenden Eigenschaften, da es die Kriterien gemäß Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 nicht erfüllt.

**12.7 Andere schädliche Wirkungen**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**12.8 Sonstige Angaben**
Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (gemäß AwSV Selbsteinstufung, schwach wassergefährdend)

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

**13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung**
Empfehlung:
Größere Mengen des Produktes nicht in das Abwasser/Kanalisation gelangen lassen und gemäß den europäischen, nationalen und regionalen Vorschriften entsorgen. Behälter restentleeren, reinigen und gemäß den behördlichen Vorschriften entsorgen oder dem Recycling zuführen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):
Gereinigte Verpackung (anwendungsbezogen): 15 01 02 (Kunststoff aus Verpackungsabfall) oder 20 01 39 (Kunststoff aus Siedlungsabfall).
Produkt / Gemisch: 20 01 30 (Reinigungsmittel mit Ausnahme, derjenigen, die unter 20 01 29 fallen)

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**
Entfällt

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**
Entfällt

**14.3 Transportgefahrenklasse**
Klasse: Entfällt
Gefahrzettel: Entfällt

**14.4 Verpackungsgruppe**
Verpackungsgruppe: Entfällt
Begrenzte Menge (LQ): Entfällt

**14.5 Umweltgefahren**
Das Produkt enthält keine Stoffe in umweltgefährdenden Konzentrationen.

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Siehe Abschnitte 2, 6, 7, und 8.

**14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**
Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch**

| | |
|---|---|
| AVV | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung): Abschnitt 13 |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Abschnitt 12 |
| ChemG | Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz): Abschnitt 2, 3, 8, 11 |

| | |
|---|---|
| GefStoffV | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung): Abschnitt 2, 3, 5, 7, 8, 11 |
| 648/2004/EG | Verordnung über Detergenzien: < 5 % nichtionische Tenside |
| 1907/2006/EG | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): Abschnitt 1 bis 16 |
| 2008/68/EG | Richtlinie über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ADN, ADR, RID): Abschnitt 14 |
| 1272/2008/EG | Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP): Abschnitt 2, 3, 11 |
| 528/2012/EU | Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung): Entfällt |
| 2017/2100/EU | Delegierte Verordnung zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften: Abschnitt 11, 12 |
| TRGS 220 | Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern: Abschnitt 1 bis 16 |
| TRGS 510 | Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: Abschnitt 7 |
| TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwerte: Abschnitt 8 |
| TRGS 905 | Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe: Abschnitt 2, 3 |
| TRGS 907 | Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen: Abschnitt 2, 3 |

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**
Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## SDB ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

**Hinweis auf Änderungen**
Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblatts werden alle vorhergehenden Versionen ungültig.
Version: 4.0
Die Daten folgender Abschnitte wurden gegenüber der Vorversion geändert:
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16

**Abkürzungen und Akronyme**

| | |
|---|---|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (Richtlinie 2008/68/EG) |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Richtlinie 2008/68/EG) |
| AGW | Arbeitsplatzgrenzwert |
| ATE | Acute Toxicity Estimates (Schätzwert für die akute Toxizität) |
| AVV | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |
| CAS-Nummer | unique numerical identifier by the Chemical Abstracts Service (internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe) |
| CLP | Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures (Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) |
| DNEL | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe, unterhalb derer der Stoff zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt) |

| | |
|---|---|
| EC | Effective Concentration (effektive Konzentration) |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EG-Nummer | Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts |
| EU | Europäische Union |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| GHS | Globally Harmonised System (Global Harmonisierte System) |
| GIZ | Giftinformationszentrum |
| IATA | International Air Transport Association (Internationale Luftverkehrs-Vereinigung) |
| ICAO TI | Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air by The International Civil Aviation Organization (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr der internationalen zivilen Luftfahrorganisation) |
| IMDG | International Maritime Dangerous Goods-Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) |
| IMO | International Maritime Organization (internationale Seeschifffahrtsorganisation) |
| Index-Nummer | Identifizierungs-Code für einen bestimmten Gefahrstoff (Richtlinie 67/548/EWG) |
| IUPAC | International Union of Pure and Applied Chemistry (Internationale Union für Reine und Angewandte Chemie) |
| LC 50 | Median lethal concentration (mittlere letale Konzentration) |
| LD 50 | Median lethal dose (mittlere letale Dosis) |
| LGK | Lagerklasse (gemäß TRGS 510) |
| M-Faktor | Multiplikationsfaktor (zur Einstufung von Gemischen mit toxischen Bestandteilen) |
| NOEC | No Observed Effect Concentration (entspricht der höchsten Expositionskonzentration eines Stoffes, bei der keine Wirkung beobachtet werden kann) |
| OECD | Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) |
| PBT | Persistent Bioaccumulative Toxic (persistent, bioakkumulativ und toxisch) |
| RCP | Reciprocal Calculation-Based Procedure (Kehrwert des rechnungsbasierten Verfahrens für Kohlenwasserstoffgemische mit variabler Zusammensetzung) |
| PNEC | Predicted No Effect Concentration (vorausgesagte Konzentration eines Stoffes, bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen) |
| REACH | Regulation concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) |
| REACH-Nr. | Registriernummer eines Stoffes gemäß 1907/2006/EG |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SCL | Specific Concentration Limit (spezifischer Konzentrationsgrenzwert) |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| UFI | Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator) |
| vPvB | very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |
| WGK | Wassergefährdungsklasse (gemäß AwSV) |

| **GHS Kodierung** | **GHS Gefahrenklasse** |
|---|---|
| Flam. Liq. | Entzündbare Flüssigkeiten |
| Met. Corr. | Korrosiv gegenüber Metallen |
| Acute Tox. | Akute Toxizität |
| Skin Corr. | Ätzwirkung auf die Haut |
| Skin Irrit. | Reizwirkung auf die Haut |
| Eye Dam. | Schwere Augenschädigung |
| Eye Irrit. | Schwere Augenreizung |
| Resp. Sens. | Sensibilisierung der Atemwege |
| Skin Sens. | Sensibilisierung der Haut |
| STOT SE | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) |

| | |
|---|---|
| STOT RE | Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) |
| Aquatic Acute | Akut gewässergefährdend |
| Aquatic Chronic | Langfristig gewässergefährdend |

**Wichtige Literatur und Datenquellen**
Richtlinien, Verordnungen und Gesetze gemäß Abschnitt 15
GESTIS Stoffdatenbank
Websiten der BAuA
Websiten der ECHA
GisChem

**Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] verwendet wurde**
Die Einstufung in Abschnitt 2 basiert auf Berechnungsmethoden.
Ergebnis der OECD Prüfung: Entfällt.

**Anleitung für die Schulung**
Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.